

SGD III

GRUNDSICHERUNG
FÜR ARBEITSUCHENDE

Arbeitslosengeld II/
Sozialgeld



**Bundesagentur
für Arbeit**

Vorwort

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information; es kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend behandeln. Hier finden Sie die wichtigsten Besonderheiten und Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Es informiert Sie auch über zusätzliche Leistungen in besonderen Fällen, über Ihre Sozialversicherung und – keine Rechte ohne Verpflichtungen – auch über das, was Sie beachten und befolgen müssen, wenn Sie Leistungen beantragt haben.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird getragen von der Bundesagentur für Arbeit (den örtlichen Agenturen für Arbeit) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger).

Die **kommunalen Träger** sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- die Kinderbetreuungsleistungen,
- die Schuldner- und Suchtberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Übernahme von besonderem, einmaligem Bedarf (etwa die Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung oder Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die **Agenturen für Arbeit** sind zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere:

- **Dienstleistungen:** Alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Dazu gehören zum Beispiel informieren, beraten, vermitteln, die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und zur beruflichen Weiterbildung und das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten. Sie erhalten dabei umfassende Unterstützung durch einen Ansprechpartner, der Ihnen persönlich zugeordnet ist.
- **Geldleistungen:** Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen: Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige (gegebenenfalls mit befristetem Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld) oder Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen sowie zusätzliche Leistungen bei bestimmtem Mehrbedarf.

- **Sozialversicherung:** Die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und die Unfallversicherung in bestimmten Fällen.
- **Sachleistungen:** Zum Beispiel Gutscheine

In den meisten Gebieten haben sich die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur gemeinsamen Aufgabenerledigung zusammengeschlossen und Arbeitsgemeinschaften gebildet, damit Sie nur eine Stelle aufsuchen müssen. Nur vereinzelt werden die Aufgaben von Agenturen und kommunalen Trägern getrennt wahrgenommen.

Von 69 kommunalen Trägern werden alle Aufgaben allein wahrgenommen, auch die der Agentur für Arbeit. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben zahlen diese dann anstelle der Agenturen das Arbeitslosengeld II aus und sind für die Integration der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben verantwortlich. Dieses Experiment ist auf sechs Jahre begrenzt (bis Ende 2010).

Dieses Merkblatt kann die zahlreichen und sich eventuell noch ändernden Zuständigkeiten nicht alle aufzählen; bitte haben Sie dafür Verständnis. Über die für Ihren Wohnort zuständigen Träger informieren Sie sich daher bitte vor Ort.

Hinweis:

Die Fördermöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) stehen Ihnen grundsätzlich auch dann zur Verfügung, wenn Ihnen keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) zustehen sollten. Sie haben auch dann Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit, wenn Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abgelehnt wurde.

Um das Lesen zu erleichtern wird bei Wörtern, die in weiblicher oder männlicher Form vorkommen, nur die bisher übliche männliche Form verwendet. Auch wird im Text nicht mehr zwischen Arbeitsgemeinschaften und der Übernahme der Leistungen durch kommunale Träger unterschieden, sondern einheitlich von „Trägern“ gesprochen.

Das Wichtigste vorweg:

- Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Stellen Sie möglichst bald den Antrag bei dem zuständigen Träger, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.
- Für Tage vor der Antragstellung können Sie keine Leistungen erhalten. Anders, wenn die Dienststelle geschlossen hatte (zum Beispiel am Wochenende oder an Feiertagen). Dann reicht die Antragstellung am darauf folgenden Werktag.
- Sie können den Antrag ohne Einhaltung einer Form schriftlich, telefonisch oder auch persönlich stellen, um erst einmal keinen Verlust zu riskieren. Daneben erforderliche Antragsunterlagen können Sie (möglichst vollständig und zeitnah) auch nachreichen.
- Wenn Sie für einen gemeinsamen Haushalt (Bedarfgemeinschaft) einen Antrag stellen, so gilt der Antrag auch für die anderen mit Ihnen lebenden Personen. Beachten Sie aber, dass jede Person in Ihrem Haushalt, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Antrag stellen muss, wenn sie nicht Ihr Partner ist. Ihre Kinder oder die Kinder Ihres Partners müssen also einen eigenen Antrag stellen, sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben!
- Die Leistung wird im Regelfall überwiesen. Sie benötigen also ein Konto.
- Einkommen und Vermögen über dem Freibetrag werden auf die Leistung angerechnet.
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind Sie versichert (Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfallversicherung) oder erhalten einen Zuschuss für eine eigene Absicherung.
- Wenn Sie innerhalb der letzten 2 Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben, können Sie zum Arbeitslosengeld II einen befristeten Zuschlag erhalten.
- Wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen und Ihnen hierfür die Mittel fehlen, können Sie ein Einstiegsgeld bekommen.

- Wenn Sie Erwerbseinkommen haben, werden bestimmte Teile davon nicht beim Arbeitslosengeld II angerechnet; diese Teile verringern also nicht die zu zahlende Leistung.
- Eine Erwerbstätigkeit können Sie auch länger als 15 Stunden pro Woche ausüben ohne dass Sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld II verlieren.
- Für Ihre Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderzuschlag erhalten; dieser muss bei der zuständigen Familienkasse gesondert schriftlich beantragt werden.
- Wenn Sie Leistungen erhalten wollen, gehört es zu Ihren Pflichten, dass Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft alle Möglichkeiten nutzen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden und dass Sie aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitwirken.
- Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich persönlich zu melden oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.
- Außerdem müssen Sie an jedem Werktag für Ihren Ansprechpartner unter der von Ihnen angegebenen Anschrift erreichbar sein und den zuständigen Träger täglich aufsuchen können.
- Als Empfänger von Leistungen sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.
- Bei Pflichtverletzungen ohne anerkannten wichtigen Grund kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden, auch mehrfach. Es kann auch ganz wegfallen.
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Erzielung von Nebeneinkommen, Auszug eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, Änderung der Adresse, Bezug von Renten etc.) müssen Sie unverzüglich anzeigen.
- Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Grundsicherung	8
1.1 Zusammenhänge einfach erklärt	8
1.2 Was versteht man unter einer Bedarfsgemeinschaft?	9
1.3 Antrag auf Leistungen stellen	11
2. Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern	12
3. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel	14
3.1 Fördern und Fordern	14
3.2 Hilfe aus einer Hand	15
3.3 Hilfen, um Arbeit zu finden	16
3.4 Welche Leistungen gibt es?	17
3.5 Sie vereinbaren mit Ihrem Ansprechpartner Ihre Eingliederung	18
3.6 Welche Arbeit ist Ihnen zumutbar?	18
3.7 Arbeitssuche im Ausland	20
4. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II	21
4.1 Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	21
4.1.1 Wer ist erwerbsfähig?	22
4.1.2 Wer ist hilfebedürftig?	22
4.2 Welche Leistungen gibt es?	23
4.3 Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts	23
4.4 Mehrbedarfe	24
4.5 Leistungen für Unterkunft und Heizung	25
4.5.1 Angemessene Kosten	25
4.5.2 Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern	27
4.6 Abweichende Leistungen in Notfällen	27
4.6.1 Darlehen bei besonderem Bedarf	27
4.6.2 Sachleistungen als Regelleistung	28
4.6.3 Einmalige Leistungen	28
4.7 Wann, wie und wie lange wird gezahlt?	29
4.7.1 Kostenfreie Überweisung auf ein Konto	30
4.7.2 Zahlung, wenn Sie kein Konto haben	30
4.7.3 Bewilligungsdauer	31
4.8 Pfändung des Anspruchs auf Leistung	31
5. Sozialgeld	32
5.1 Wer bekommt Sozialgeld?	32
5.2 Welche Leistungen gibt es beim Sozialgeld?	32
6. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?	33
6.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld II	34
7. Einkommen	35
7.1 Einkommen, das zu berücksichtigen ist	35
7.2 Vom Einkommen abzuziehende Beträge und Freibeträge	35
7.3 Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist	40

Kapitel	Seite	
7.4	Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)	40
7.5	Zeitpunkt der Einkommensanrechnung	40
8.	Vermögen	41
8.1	Was gilt als Vermögen?	41
8.2	Vom Vermögen abzuziehen sind	42
8.3	Nicht als Vermögen zu berücksichtigen	43
8.4	Absehen von sofortiger Vermögensverwertung	44
9.	Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	45
10.	Zusätzliche Leistung für die Schule	47
11.	Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	48
12.	Soziale Sicherung	49
12.1	Kranken- und Pflegeversicherung	49
12.2	Familienversicherung	51
12.3	Unfallversicherung	52
12.4	Rentenversicherung	52
12.5	Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung	53
13.	Zuschuss zu Beiträgen	54
13.1	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	54
13.2	Zuschuss zur Kranken-/Pflegeversicherung, um Bedürftigkeit zu vermeiden	55
13.3	Übernahme des Zusatzbeitrages	55
14.	Was Sie unbedingt beachten müssen	56
14.1	Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen	56
14.2	Pflicht zur persönlichen Meldung	58
14.3	Urlaub	58
15.	Sanktionen	60
15.1	Kürzung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes	60
15.2	Sanktionen bei Verletzen der Meldepflicht	60
15.3	Wiederholte Pflichtverletzung	60
15.4	Dauer der Sanktionen	61
15.5	Keine Folgen bei wichtigem Grund	62
15.6	Strengere Folgen für Hilfebedürftige unter 25 Jahren	62
15.7	Sanktionen bei Sozialgeld	63
16.	Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht	64
17.	Wie werden Ansprüche gegen Dritte behandelt?	66
18.	Datenschutz	67
19.	Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden	69
20.	Bescheide und wie Sie dagegen vorgehen können (Rechtsbehelfe)	70

1.1 Zusammenhänge einfach erklärt

Seit 1. Januar 2005 gibt es Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienstleistungen und Sachleistungen gehören dazu insbesondere Arbeitslosengeld II (Alg II) und Sozialgeld (SG). In diesen beiden Leistungen sind die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengeführt. Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind; Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen.

Wie die Bezeichnung „Grundsicherung“ zeigt, ist damit eine Absicherung des Mindestbedarfes gemeint, eine Sicherung des Existenzminimums, das zum Leben notwendig ist. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die dafür zu wenige oder keine eigenen Mittel haben.

Was dem Einzelnen dabei mindestens zusteht, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelsätzen festgelegt. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge, kann sie grundsätzlich Leistungen erhalten. Arbeitslosigkeit ist nicht vorausgesetzt. Leistungen kann man auch erhalten, wenn man zu wenig verdient, gleichgültig, ob man Arbeitnehmer oder als Selbstständiger erwerbstätig ist.

Natürlich kann nicht sein, dass man Leistungen bezieht, obwohl man vermögend ist. Darum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn man verwertbares Vermögen besitzt, das einen höheren Wert hat als die zu gewährenden Freibeträge. Aber nicht jeder Vermögensgegenstand wird berücksichtigt. Ebenso wird Einkommen berücksichtigt, das höher ist, als bestimmte Freibeträge. Einzelheiten hierzu folgen unter den Punkten 6 - 8.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden aus Steuern finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Beide sind also nicht davon abhängig, ob Sie vorher versicherungspflichtig gearbeitet haben. Die Höhe der Leistung ist damit auch von keinem vorherigen Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens brauchen und nicht selbst aufbringen können. Deshalb können Sie bei Hilfebedürftigkeit Leistungen beantragen, auch wenn Sie bisher keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen mussten. Insoweit hat das Arbeitslosengeld II nur wenig mit der bisherigen Arbeitslosenhilfe gemeinsam.

1.2 Was versteht man unter einer Bedarfsgemeinschaft?

Bei der Berechnung der Leistungen wird eine einzelne erwerbsfähige Person oder eine so genannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden eventuell alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im SGB II festgelegt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Das heißt: Einkommen einer Person ist in der Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Es findet also ein gewisser Ausgleich statt.

Dieser Ausgleich kann zu insgesamt weniger Leistungen führen; er kann aber auch zu höheren Leistungen führen, wenn die Personen im Haushalt zusammen zu wenig zum Leben haben. Auch nicht erwerbsfähige Personen im Haushalt von Erwerbsfähigen können Leistungen erhalten, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft gehören, und zwar Sozialgeld - nicht Sozialhilfe. Die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist hier nachrangig.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb)
- Als Partner von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Partner in Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft)
- Die unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Vater und/oder Mutter und gegebenenfalls der Partner eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn diese selbst nicht erwerbsfähig sind.
Sind Eltern nicht erwerbsfähig, bilden sie dennoch mit

ihren unverheirateten, noch nicht 25 Jahre alten Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn mindestens ein Kind erwerbsfähig, also mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird zum Beispiel vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Wenn diese Kriterien zutreffen, wird eine solche Gemeinschaft angenommen. Sollte dies dennoch nicht zutreffen, haben die Betroffenen das Gegenteil nachzuweisen.

Gegen eine solche Gemeinschaft spricht - auch wenn die gleiche Wohnung bewohnt wird -, wenn die Haushalte getrennt geführt werden, jeder für sich einkauft und kocht, seine Wäsche selbst wäscht, keine gemeinsam angeschafften Möbel oder Hausratsgegenstände vorhanden sind und jeder sein Leben im Wesentlichen ohne Rücksicht auf den Anderen gestaltet (Beispiel: Wohngemeinschaft).

Eine Bedarfsgemeinschaft kann nicht nur zwischen Mann und Frau bestehen, sondern auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, und zwar auch dann, wenn deren Partnerschaft nicht eingetragen ist.

Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht (mit der Folge einer gemeinsamen Berechnung der Leistungen). Dies kann nur Ihr Träger zuverlässig für Sie ermitteln.

Zum Beispiel bildet

- ein unverheiratetes, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das selbst ein Kind hat oder
- ein Kind allein, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat,

eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es selbst noch einem Haushalt mit Anderen angehört.

1.3 Antrag auf Leistungen stellen

Leistungen der Grundsicherung müssen Sie beantragen. Sie können den Antrag schriftlich, telefonisch oder auch persönlich und auch für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stellen. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen Sie aber in jedem Fall - möglichst zeitnah und vollständig - nachreichen.

Stellen Sie den Antrag bei dem zuständigen Träger, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten (Lesen Sie dazu bitte beim Vorwort nach).

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Tage vor der Antragstellung können Sie keine Leistungen erhalten.

Um Leistungsunterbrechungen im laufenden Bezug zu vermeiden, beachten Sie bitte auch, dass Sie den Weiterbewilligungsantrag rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger stellen.

Hat die Dienststelle geschlossen (zum Beispiel an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen), können Sie einen Antrag noch am darauf folgenden Werktag stellen. Sie haben dadurch keine Nachteile.

Wenn Sie einen Antrag stellen, so gilt der Antrag auch für die mit Ihnen zusammen in der Bedarfsgemeinschaft (siehe Punkt 1.2) lebenden Personen.

Bitte beachten Sie: Sie müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn Sie zwar im Haushalt mit Anderen leben, aber nicht zu deren Bedarfsgemeinschaft gehören.

Beispiel: Ihre Kinder oder die Kinder Ihres Partners müssen einen eigenen Antrag stellen, wenn die Kinder das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben! Auch ein noch nicht 25-jähriges Kind, das selbst ein Kind hat oder mit einem Partner zusammenlebt, muss einen eigenen Antrag stellen!

Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, mit der Kinderarmut von Kindern unter 25 Jahren vermieden werden soll. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind.

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende von 600 Euro.

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich jeweils für sechs Monate bewilligt.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen (wobei Kindergeld oder anteiliges Wohngeld nicht mitgerechnet werden), vermindert sich der Kinderzuschlag. Auf den Restbetrag wird das Einkommen und Vermögen der Eltern angerechnet, das den unteren Grenzbetrag übersteigt. Dabei werden Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit nur zu 50 Prozent abgezogen; anderes Einkommen oder Vermögen in voller Höhe. Wenn Anstrengungen unterlassen werden, Einkommen eines Kindes (z.B. Unterhalt) zu erzielen, besteht für dieses Kind kein Anspruch auf Zuschlag.

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und Vermögen der Familie und evtl. zustehendem Wohngeld ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Dadurch wird die Situation dieser Antragsteller bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag besonders berücksichtigt. Der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag wird erleichtert. Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht, muss der Antragsteller auf die Inanspruchnahme von SGB II-/SGB XII-Leistungen verzichten.

Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Für Zeiten vor der Antragstellung wird kein Zuschlag erbracht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit und im Internet unter www.familienkasse.de.

Dort erhalten Sie auch das Merkblatt „Kinderzuschlag“, das ausführliche Informationen zu diesem Thema enthält.

Wenn Sie nur einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben, ein Anspruch darauf aber nicht besteht, können Sie mit Wirkung für die Vergangenheit einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Sie müssen diesen Antrag unverzüglich nach dem Monat stellen, in dem die Entscheidung bindend geworden ist; am besten also sofort.

Auf den Kinderzuschlag können Sie verzichten, wenn Sie damit andere höhere Ansprüche ermöglichen können. Die Erklärung, den Anspruch nicht geltend machen zu wollen, kann für die Zukunft wieder zurückgenommen werden.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt als vorrangiges Ziel

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen vom Träger nur erbracht werden, wenn Hilfebedürftigkeit nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Mit den sonstigen Leistungen des Sozialgesetzbuches II sollen alle Erwerbsfähigen so gefördert werden, dass sie künftig ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen - möglichst unabhängig von der Grundsicherung - aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Deshalb sind die Leistungen zur Grundsicherung insbesondere darauf gerichtet, dass:

- Ihre Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird
- Ihre Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird, Nachteilen entgegengewirkt wird, die auf Ihr Geschlecht zurückzuführen sind
- Ihre familiären Lebensverhältnisse berücksichtigt werden; insbesondere dann, wenn Sie Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen
- Nachteile überwunden werden, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind

3.1 Fördern und Fordern

Um Sie möglichst rasch in Arbeit zu bringen, können Leistungen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung erbracht werden. In einem ausführlichen Gespräch wird mit Ihnen gemeinsam eine Analyse Ihrer Situation durchgeführt. Mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen werden ein persönliches Ziel und der Weg dorthin in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Ihr persönlicher Ansprechpartner wird Sie auf diesem Weg begleiten und Sie unterstützen. In schwierigen Fällen unterstützt Sie ein besonders geschulter Fallmanager. Er weiß, wo Sie sich beraten lassen können und was Sie unternehmen müssen, um Probleme zu überwinden und eine neue Chance auf eine Beschäftigung zu bekommen. Sie - und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft - müssen alle Möglichkeiten nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Sie müssen sich in erster Linie selbst aktiv um die Beendigung Ihrer Erwerbslosigkeit bemühen und aktiv an allen

angebotenen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Angebote einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Arbeitsgelegenheit müssen Sie nutzen. Es stehen aber auch Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu Ihrer sozialen Integration zur Verfügung. Welche Maßnahmen für Sie in Betracht kommen, wird zwischen Ihnen und Ihrem Ansprechpartner in der Eingliederungsvereinbarung (siehe oben) festgelegt.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht abschließen oder nicht an den vereinbarten Aktivitäten mitwirken, kann dies weit reichende Folgen haben, wie zum Beispiel die Minderungen oder sogar den Wegfall der Leistungen (siehe Punkt 15).

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sowie erwerbsfähig sind und Hilfe benötigen, werden Sie durch ein intensives Betreuungsangebot und besondere Maßnahmen gefördert. Jungen Menschen soll dadurch eine rasche Integration in Arbeit ermöglicht werden. Eine Ablehnung der gemeinsam erarbeiteten Angebote führt zu direkten leistungsrechtlichen Konsequenzen.

3.2 Hilfe aus einer Hand

Die Leistungen werden nach Möglichkeit „aus einer Hand“ erbracht. Das bedeutet, dass sowohl die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als auch die finanziellen Leistungen selbst dann von nur einem Träger erbracht werden, wenn an sich die Agenturen und die kommunalen Träger für unterschiedliche Leistungen zuständig wären. Dafür sorgt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften. In 67 Kommunen wird darüber hinaus für 6 Jahre erprobt, alle Leistungen - auch die der Agenturen, also zum Beispiel die Arbeitsvermittlung - allein zu erbringen.

3.3 Hilfen, um Arbeit zu finden

Um Sie wieder in Arbeit zu bringen, können für Sie besondere Eingliederungsleistungen - gemeint sind hier keine Geldleistungen - vorgesehen werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, sie zeitlich zu verkürzen oder in der Höhe möglichst gering zu halten. Ihr persönlicher Ansprechpartner beurteilt, ob solche Leistungen bei Ihnen erforderlich sind.

Er wird bei der Entscheidung, ob und welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angebracht sind, insbesondere Ihre persönliche Eignung berücksichtigen; aber auch Ihre individuelle Lebenssituation, Ihre familiäre Situation sowie die voraussichtliche Dauer Ihrer Hilfebedürftigkeit, und er wird einbeziehen, ob eine Eingliederung in Arbeit dauerhaft möglich sein wird. Vorrangig wird er Maßnahmen einsetzen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Wenn Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird - sofort nachdem Sie einen Antrag gestellt haben - versucht, Ihnen Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Wenn Sie keinen Beruf erlernt haben und Ihnen auch keine Ausbildung vermittelt werden kann, wird darauf hingewirkt, dass eine Ihnen vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung Ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Auch die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses kann gefördert werden. Jugendliche haben einen Rechtsanspruch im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gefördert zu werden. Bei Erwachsenen besteht der Rechtsanspruch im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann und die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Sofern Sie innerhalb der letzten zwei Jahre keine laufenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB III oder SGB II bezogen haben, erhalten Sie unverzüglich nachdem Sie einen Antrag gestellt haben, ein Angebot zur Unterstützung Ihrer Eingliederung in Arbeit.

3.4 Welche Leistungen gibt es?

Zur Unterstützung für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden. Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte, bevor diese entstehen, mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager.

Neben Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden insbesondere folgende Dienstleistungen angeboten:

- Vermittlung und Beratung
- Erweiterte Berufsorientierung
- Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, wenn Sie besondere Unterstützung und Beratung bei der Bewältigung Ihrer Probleme brauchen (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Betreuung von Kindern oder häusliche Pflege von Angehörigen)
- Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung
- Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und Unterstützung der beruflichen Eingliederung
- Förderung der Selbständigkeit
- Förderung der Berufsausbildung oder Ausbildungsvorbereitung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung beschäftigter Arbeitnehmer
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse für langzeitarbeitslose eHb mit Vermittlungshemmnissen an Arbeitgeber
- Eingliederungszuschüsse und -gutscheine für ältere Arbeitnehmer
- Qualifizierungszuschüsse für jüngere Arbeitnehmer
- Einstiegsqualifizierung
- Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) oder Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante

- Zuschüsse an Arbeitnehmer zur Aufnahme einer niedrig entlohten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Einstiegsgeld - zusätzlich zur Arbeitsaufnahme oder wenn Sie sich selbstständig machen
- Vermittlungsgutscheine

Darüber hinaus können weitere Leistungen im Rahmen der sogenannten Freien Förderung erbracht werden, wenn sie zu Ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

Bei den genannten Leistungen handelt es sich in der Regel um Leistungen, die Ihnen der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen einräumen kann; Sie haben auf diese aber keinen Rechtsanspruch (den gibt es nur bei einigen Leistungen). Nutzen Sie in jedem Fall die Möglichkeit der persönlichen Vorsprache, um die für Sie relevanten Förderleistungen mit Ihrem Ansprechpartner/Fallmanager zu besprechen.

3.5 Sie vereinbaren mit Ihrem Ansprechpartner Ihre Eingliederung

Ihr persönlicher Ansprechpartner und Sie vereinbaren und legen fest, wie Ihre Mitwirkung bei den Bemühungen um Arbeit aussehen soll (also wie, wann und wie oft Sie selbst aktiv werden müssen), welche Leistungen bzw. Maßnahmen für Sie vorgesehen werden und welche Leistungen Dritter Sie beantragen müssen. An dieser so genannten Eingliederungsvereinbarung wirken Sie also aktiv mit. Die Vereinbarung soll für 6 Monate abgeschlossen werden. Danach ist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Eine Anpassung an gewünschte oder notwendige Änderungen ist jederzeit möglich.

3.6 Welche Arbeit ist Ihnen zumutbar?

Als Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Sie verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Davon gibt es Ausnahmen, nämlich dann:

- wenn das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes oder des Kindes Ihres Partners gefährden würde, falls das Kind jünger als drei Jahre ist (ist das Kind älter, gilt die Erziehung in der Regel nicht als gefährdet, wenn

eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist),

- wenn Ihre bisher überwiegende Arbeit besondere körperliche Anforderungen gestellt hat und die neu aufzunehmende Arbeit es wesentlich erschweren würde, die bisherige Tätigkeit künftig wieder auszuführen,
- wenn die Pflege eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung einer Arbeit vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund nachgewiesen werden kann.

Kein wichtiger Grund, eine Arbeit abzulehnen, ist es,

- wenn die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ihrer Ausbildung entspricht,
- wenn sie gegenüber Ihrer Ausbildung als geringerwertig anzusehen ist,
- wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher,
- wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher,
- wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss (Ausnahme: Hilfebedürftigkeit kann mit der Tätigkeit künftig beendet werden).

Wird ein Lohn angeboten, der niedriger ist als der geltende Tarif oder das am Ort übliche Entgelt, ist die Arbeit nur dann nicht zumutbar, wenn die Entlohnung - weil sie zu niedrig ist - gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Grundsätzlich müssen Ihre persönlichen Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen vorliegt. Diese Grundsätze gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

Auch wenn für Sie eine Ausnahme bezüglich der Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeit zutrifft, kann es sinnvoll sein, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Beseitigung der Ausnahmesituation mitzuwirken und sich beispielsweise um einen Betreuungsplatz auch für Ihr unter drei Jahre altes Kind zu bemühen.

Beachten Sie den Punkt 15 in diesem Merkblatt (Sanktionen).

3.7 Arbeitssuche im Ausland

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, können Sie die Leistung für längstens 3 Monate auch dann erhalten, wenn Sie sich zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in die Schweiz begeben. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass Sie den Zuschlag zum Arbeitslosengeld II beziehen oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Dies ist der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben.

Bei einer solchen Arbeitssuche im Ausland wird das Arbeitslosengeld II vom ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung ausgezahlt. Als Grundlage dient dem ausländischen Arbeitsamt eine internationale Bescheinigung (E 303), die vom zuständigen deutschen Träger in verschiedenen Sprachen ausgestellt wird.

Ausführliche Informationen zum Bezug von Arbeitslosengeld II bei Arbeitssuche im Ausland enthält das Merkblatt **„Information Alg II/Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung E 303“**. Das Merkblatt erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Träger vor Ort oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

4.1 Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Als Ausländer können Sie Leistungen erhalten, wenn Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland erlaubt ist oder diese Erlaubnis möglich wäre. Für die ersten drei Monate Ihres Aufenthalts erhalten Sie jedoch grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II.

Von diesem Ausschluss ist nicht betroffen, wer in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer oder Selbständiger freizügigkeitsberechtigt ist. Das gleiche gilt für Fälle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder der unverschuldeten Einstellung einer selbständigen Tätigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt der Status nur für die Dauer von sechs Monaten unberührt.

Auch erhalten Sie als Ausländer keine Leistungen, wenn Sie sich nur zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten (diese Ausnahme gilt dann auch für die Familienangehörigen) oder wenn Ihnen Leistungen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zustehen.

Bleiberecht, „Altfallregelung“:

Erfüllen Ausländer die Voraussetzung nach § 104 a oder § 104 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG), erhalten bislang nur geduldete Ausländer eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.

Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 104a, 104b bzw. 23 Abs. 1 AufenthG erhalten, haben fortan grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das heißt, im gleichen Haushalt zusammen leben und den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam betreiben (siehe auch Punkt 1.2).

Keine Leistungen erhalten Personen, die Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen beziehen oder in einer stationären Einrichtung (dazu zählen auch Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentzuges) untergebracht sind. Wer voraussichtlich weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, kann davon abweichend Leistungen erhalten. Auch Auszubildende, Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen.

4.1.1 Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Sie gelten auch als erwerbsfähig, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen.

4.1.2 Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt, Ihre Eingliederung in Arbeit und den Bedarf der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Das heißt vor allem, wenn:

- Sie dies nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit erreichen können
- Ihr Einkommen und Vermögen - auch unter Berücksichtigung von Freibeträgen - nicht ausreichen und Sie keine Hilfe von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhalten

Vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen, die Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vermeiden, beseitigen, verkürzen oder vermindern, müssen Sie geltend machen.

Ob das Einkommen und Vermögen der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft so zu berücksichtigen ist, dass Hilfebedürftigkeit ganz, teilweise oder vorübergehend nicht gegeben ist, können Sie unter den Punkten 6, 7 und 8 nachlesen.

4.2 Welche Leistungen gibt es?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gewährt, wenn Sie vorher Arbeitslosengeld erhalten haben (lesen Sie dazu unter Punkt 9 nach).

Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen mindern die zustehende Geldleistung, soweit sie bestimmte Freibeträge übersteigen.

4.3 Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Ausgangssituation: Ihr Lebensunterhalt - eventuell auch der von Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft - ist nicht sichergestellt. Nach dem SGB II sind Sie und Ihre Angehörigen hilfebedürftig, wenn Sie die Grundbeträge der folgenden Tabelle aus eigenen Mitteln monatlich nicht aufbringen können; dann können Sie den fehlenden Betrag als Arbeitslosengeld II bekommen. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab. Sie berücksichtigt den Bedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung) und für die Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben. Darüber hinaus gibt es in bestimmten Fällen Leistungen für Mehrbedarfe (Punkt 4.4).

Anspruch auf die volle Regelleistung (100 Prozent) haben Sie

- als Alleinstehender oder Alleinerziehender oder
- wenn Sie mit einem minderjährigen Partner zusammenleben; der minderjährige Partner hat dann Anspruch auf 80 Prozent der Regelleistung.

Tabelle Arbeitslosengeld II			
- Stand Juli 2008 -			
Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld			
Berechtigte			
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Alleinerziehende • Volljährige mit -minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Partner ab Vollendung des 18. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Minderjährige Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
100 Prozent	90 Prozent	80 Prozent	60 Prozent
ab 1.7.2007			
347 Euro	312 Euro	278 Euro	208 Euro
ab 1.7.2008			
351 Euro	316 Euro	281 Euro	211 Euro

Anpassung der Regelleistung der Tabelle Arbeitslosengeld II

Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres im Einklang mit der Änderung des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Das heißt: Steigen die Renten um einen bestimmten Prozentsatz, steigen auch die Regelleistungen entsprechend.

4.4 Mehrbedarfe

Einen Mehrbedarf, den erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Personen haben, der also nicht von Regelleistungen abgedeckt wird, kann der Träger zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übernehmen.

Dafür gibt es einen Aufschlag (eventuell auch feste pauschale Beträge) zu der Regelleistung für folgende Personen:

- ■ Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent
- ■ Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren, oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent

- Behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX beziehungsweise dem SGB XII erhalten: 35 Prozent
- Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist): Kosten in angemessener Höhe

Die Summe des insgesamt gezahlten Aufschlags für persönlichen Mehrbedarf darf nicht höher sein als der maßgebende Regelsatz für Erwerbsfähige.

4.5 Leistungen für Unterkunft und Heizung

4.5.1 Angemessene Kosten

Kosten der Unterkunft und Heizkosten werden, soweit sie **angemessen** sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und an Sie ausgezahlt. Sie sind verpflichtet, diese Leistungen nur zweckentsprechend zu verwenden. Wenn nicht sicher ist, dass Sie das Geld auch entsprechend verwenden, kann der Träger Zahlungen auch direkt an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten leisten.

Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der Wohnfläche,
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes im unteren Preissegment.

Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (zum Beispiel angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). **Nicht** dazu gehören die **Tilgungsraten**, mit denen letztlich Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Wenn die Aufwendungen höher als angemessenen sind, dann sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft mög-

lichst zu senken. Dann kann unter Umständen auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden. Dieser kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnung unangemessen groß und die Aufwendungen unangemessen hoch sind. Darüber entscheidet Ihr zuständiger Träger.

Sollte bei Ihnen ein Umzug notwendig sein, werden die höheren Kosten Ihrer Unterkunft solange gezahlt, bis Ihnen ein Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens 6 Monate.

Außerdem kann Ihr bisheriger Träger die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten und (ein eventuell neuer Träger) die Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) für Sie übernehmen.

Beachten Sie bitte: Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, vom örtlich zuständigen Träger eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen.

Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten weiter erbracht.

Wenn Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten und schon Miet- und /oder Heizkosten schuldig geblieben sind, dann können Sie zum Begleichen der Schulden ein Darlehen erhalten, damit Ihre Unterkunft gesichert ist. Allerdings müssen Sie eventuell vorhandenes Vermögen - auch innerhalb des Grundfreibetrages, vgl. Punkt 8.2 - zuvor für die Schuldentilgung einsetzen.

Neben den genannten Leistungen besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

Können Sie jedoch durch den Bezug von Wohngeld Ihre Hilfebedürftigkeit beseitigen oder vermeiden, sind Sie verpflichtet, einen Wohngeldantrag zu stellen.

Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, können einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhalten.

4.5.2 Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern

Wenn Sie unverheiratet sind, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen wollen, dann können Sie Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn Sie zuvor eine so genannte Zusicherung Ihres bisherigen Trägers einholen. Ziehen Sie in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Trägers um, benötigen Sie *auch* dessen Zusicherung.

Sie erhalten die Zusicherung, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird,
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Bitte beachten Sie: Diese Zusicherung müssen Sie vor dem Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft einholen; eine Ausnahme gilt nur, wenn Ihnen dies aus einem wichtigen Grund nicht zumutbar war.

Ziehen Sie ohne die erforderliche Zusicherung um, dann erhalten Sie nur 80 % der Regelleistung für Alleinstehende. Leistungen für Miete und Heizkosten werden dann nicht erbracht. Auch Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung - vgl. Punkt 4.6.3 - werden dann nicht übernommen.

4.6 Abweichende Leistungen in Notfällen

4.6.1 Darlehen bei besonderem Bedarf

In besonderen Lebenslagen kann ein Bedarf entstehen, der Ihren Lebensunterhalt gefährdet, den Sie aber nicht verhindern können. In einer solchen Notsituation kann eine Sachleistung (Anschaffungswert) oder Geldleistung als Darlehen erbracht werden.

Ein solcher unabweisbarer Bedarf kann zum Beispiel durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache oder dringend notwendige Wartungsarbeiten entstehen.

Das Darlehen wird getilgt, indem monatlich maximal 10 Prozent von den Regelleistungen für die ganze Bedarfsgemeinschaft abgezogen und weniger ausgezahlt werden (Aufrechnung).

4.6.2 Sachleistungen als Regelleistung

Die Regelleistung kann zum Teil oder auch ganz als Sachleistung (in Form von Gutscheinen) erbracht werden, wenn Sie diese zum Beispiel wiederholt zu schnell verbrauchen, weil Ihre Lebensführung nicht der Höhe der Leistung angemessen ist und wenn Sie zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen. Solches „unwirtschaftliches Verhalten“ liegt zum Beispiel sicher dann vor, wenn Sie die monatlichen Leistungen bereits kurz nach der Auszahlung verbraucht haben.

4.6.3 Einmalige Leistungen

Die monatliche Regelleistung ist für den laufenden Unterhalt vorgesehen.

Daneben können einmalige Leistungen erbracht werden für

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Ein Anspruch auf solche Leistungen besteht auch dann, wenn Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, aber kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf voll abzudecken. Dabei kann aber Einkommen der nächsten 6 Monate nach der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

4.7 Wann, wie und wie lange wird gezahlt?

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat im Voraus gezahlt. Dabei werden alle vollen Monate immer gleich mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird für jeden Tag $1/30$ der monatlichen Leistung gezahlt.

Beispiele:

Anspruch für Februar mit 28 Tagen:

Anspruchsbeginn
am 1. Februar: Sie erhalten Leistungen
für 30 Tage = $30/30$

Anspruchsbeginn
am 28. Februar: Sie erhalten Leistungen
für 1 Tag = $1/30$

Anspruch endete
ab Beginn 17. Februar;
Sie haben bereits für
30 Tage Leistungen
erhalten: Vom 17. bis 30. Tag
haben Sie keinen Anspruch
und daher für 14 Tage zu viel
erhalten = $14/30$

Anspruch für März mit 31 Tagen:

Anspruch für März
endet ab Beginn
des 31. März: Sie haben im März nur für
30 Tage Leistungen erhalten;
der Anspruch ändert sich nicht.

In der Regel steht Ihnen das überwiesene Geld am ersten Arbeitstag des laufenden Monats zur Verfügung. Auf mögliche Verzögerungen auf dem Zahlungsweg (zum Beispiel verspätete Gutschrift auf Ihrem Konto oder verspätete Zustellung einer Zahlungsanweisung) hat Ihr Träger jedoch keinen Einfluss.

Wie schnell Sie Ihre Leistungen bekommen hängt auch davon ab, wann Sie die Antragsunterlagen bei dem für Sie zuständigen Träger abgeben. Dieser wird Ihren Antrag so rasch wie möglich bearbeiten. Dazu ist aber gewisse Zeit nötig. Geben Sie deshalb Ihren Antrag und die zugehörigen Unterlagen so **früh** wie möglich und **vollständig** ab. Erst dann kann Ihr Antrag bearbeitet werden.

Wenn Sie einen Vorschuss auf die Leistung erhalten haben und sich später herausstellt, dass Ihr Anspruch niedriger ist oder Sie gar keinen Anspruch haben, müssen Sie die überzahlte Leistung erstatten. Das gleiche gilt in der Regel, wenn Sie falsche Angaben gemacht haben und deshalb eine zu hohe Leistung ausgezahlt wurde.

Über Ihren Antrag entscheidet allein der zuständige Träger. Dieser veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte an diesen Träger, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte in Ihrer Leistungsangelegenheit wünschen. Nur dort kann Ihre Anfrage schnell bearbeitet werden.

4.7.1 Kostenfreie Überweisung auf ein Konto

Die Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie **nur dann kostenfrei**, wenn Sie die Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland überweisen lassen! Sie müssen dazu selbst Kontoinhaber oder - bei einem gemeinsamen Konto - zumindest Mitinhaber sein.

Auf Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) haben alle Kreditinstitute, die üblicherweise Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger auf Wunsch ein Girokonto (Guthabekonto) bereitzustellen, wenn dies nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall unzumutbar ist.

4.7.2 Zahlung, wenn Sie kein Konto haben

Wenn Sie kein Konto haben, wird Ihnen eine „**Zahlungsanweisung zur Verrechnung**“ zugeleitet. Diese Zahlungsanweisung können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen jedoch pauschal Kosten von 2,10 Euro, die gleich von der zustehenden Leistung abgezogen werden! **Sie werden nicht abgezogen, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden bei einem Geldinstitut nicht möglich ist.**

Von der Auszahlungsstelle werden aber bei einer Barauszahlung (zusätzlich) immer noch die folgenden Auszahlungsgebühren einbehalten. Die Träger der Alg II – Leistungen haben hierauf keinen Einfluss!

		Zahlungsbetrag		Gebühr
		bis	50,- Euro	3,50 Euro
Über	50,- Euro	bis	250,- Euro	4,00 Euro
Über	250,- Euro	bis	500,- Euro	5,00 Euro
Über	500,- Euro	bis	1.000,- Euro	6,00 Euro
Über	1.000,- Euro	bis	1.500,- Euro	7,50 Euro

Einzelbeträge unter zehn Euro werden nicht ausgezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag höher ist. Wurde allerdings schon länger als sechs Monate nichts mehr ausbezahlt, wird auch ein Betrag unter zehn Euro angewiesen.

4.7.3 Bewilligungsdauer

Um in überschaubaren Abständen prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für Ihren Anspruch noch stimmen, werden die Leistungen in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt, außer es ist bekannt, dass die Voraussetzungen schon vorher wegfallen.

4.8 Pfändung des Anspruchs auf Leistung

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei Ihrem Geldinstitut überwiesen, so kann der Zahlbetrag erst sieben Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung Ihres Geldinstituts verrechnet werden. Davor muss Ihnen das Geldinstitut die Leistung auf Verlangen auszahlen.

5.1 Wer bekommt Sozialgeld?

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung auf Zeit erhalten.

Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

5.2 Welche Leistungen gibt es beim Sozialgeld?

Das Sozialgeld umfasst:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

Auch Bezieher von Sozialgeld haben u.U. Anspruch auf Mehrbedarf bzw. Gewährung von Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (Punkt 4.6.1).

Nach dem Bezug von Arbeitslosengeld wird kein Zuschlag zum Sozialgeld gezahlt.

Die Höhe der Regelleistung ergibt sich aus der Tabelle (Punkt 4.3.1).

Die Leistungen für Mehrbedarfe entsprechen weitgehend denen beim Arbeitslosengeld II (Punkt 4.4). Nicht erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige mit einem Ausweis mit Merkzeichen „G“ können einen Mehrbedarf von 17% des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht.

Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?

Zur Erinnerung: Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld - werden nur gezahlt, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann. Das Prinzip ist einfach: Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erwarten können. Wenn Sie also Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, was Ihnen vom Einkommen und Vermögen anzurechnen ist.

Zu den eigenen Mitteln gehören:

■ Ihr Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

■ Ihr Vermögen

Alles „Hab und Gut“, das Geld wert und verwertbar ist unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder im Ausland vorhanden ist.

Das Sozialgesetzbuch II lässt Ihnen **Freibeträge**, sowohl beim Einkommen, als auch beim Vermögen. Dazu siehe Punkte 7 und 8.

Werden auch Einkommen und Vermögen von anderen Personen, die in meinem Haushalt leben, berücksichtigt?

Alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören (siehe Punkt 1.2), werden bei der Berechnung der Leistungen mit einbezogen. Darum ist auch deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, also etwa Einkommen eines Partners (des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Partners in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft). Einkommen Ihrer unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder der Kinder Ihres Partners werden auf deren Bedarfe angerechnet. Wenn Sie selbst nicht verheiratet und unter 25 Jahre alt sind, ist auch

Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern anzurechnen. Deshalb werden im Antrag sowie in den entsprechenden Anlagen zum Antrag Fragen zu den weiteren Personen gestellt, die im Haushalt in Ihrer Bedarfsgemeinschaft leben.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen Vermögen und Einkommen vollständig im Antrag bzw. in den entsprechenden Anlagen zum Antrag angeben. Ob etwas davon zu berücksichtigen ist, entscheidet allein der Träger nach dem Gesetz. Er ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen. Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag sorgfältig; fragen Sie bei Zweifeln lieber nach. Gehen Sie nicht das Risiko ein, Einkommen oder Vermögen zu verschweigen! Der Träger darf im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten (zum Beispiel dem Bundeszentralamt für Steuern, bei Rentenversicherungsträgern usw.) einholen und verwerten.

6.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II können Sie auch dann erhalten, wenn sie eine Vollzeitberufstätigkeit ausüben, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Familie sicherzustellen. Die beim Arbeitslosengeld I geltende Grenze beim Nebeneinkommen von 15 Stunden wöchentlich gilt beim Arbeitslosengeld II nicht. Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II! Ebenso wenig gelten die beim Arbeitslosengeld I maßgebenden Freibeträge. Hierzu beachten Sie bitte Punkt 7.

Erzielen Sie Einkommen aus einer nicht selbständigen Beschäftigung sind Sie selbstverständlich verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen, um das höchstmögliche Nettoeinkommen zu erhalten.

7.1 Einkommen, das zu berücksichtigen ist

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

- Einnahmen aus einer nicht selbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld
- Renten, Einnahmen aus Aktienbesitz
- Steuererstattungen, Betriebskostenguthaben

7.2 Vom Einkommen abzuziehende Beträge und Freibeträge

Vom Einkommen sind abzuziehen:

a) Die darauf entfallenden Steuern

wie zum Beispiel:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

b) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Das sind die Beiträge zur:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitsförderung

sowie die von versicherungspflichtigen Selbstständigen im Rahmen der Sozialversicherung gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Altershilfe für Landwirte
- Handwerkerversicherung
- Unfallversicherung

und

- die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung von freiwillig Krankenversicherten.

c) Gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, wie zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, können in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt werden.

Für angemessene private Versicherungen werden bei Volljährigen pauschal 30 Euro monatlich abgesetzt. Bei Minderjährigen können Versicherungsbeiträge in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden, wenn sie angemessen sind; leben Minderjährige nicht mit Volljährigen in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt auch für sie die Pauschale von 30 Euro.

Für Hilfebedürftige, die nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, fällt der Aufwand für angemessene Versicherungen nicht unter die „30 Euro-Pauschale“. Die entsprechenden Beiträge können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden. Solche Versicherungen sind zum Beispiel freiwillige/private Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung für Selbstständige/Freiberufler und Lebensversicherungen. Soweit Sie einen Zuschuss für die Aufwendungen erhalten, verringert der Zuschuss den absetzbaren Betrag (zum Zuschuss siehe Punkt 12).

d) Die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Beiträge zur Altersvorsorge

soweit sie nicht höher sind als der eigene Mindestbeitrag für die „Riestergeförderten“ Anlagen.

e) Der notwendige Aufwand zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Beispiele:

- Kosten für doppelte Haushaltsführung
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwand für Arbeitsmaterial und Berufskleidung
- Fahrtkosten

Der Träger zieht auch hier - bevor er Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt - Pauschbeträge ab:

- Monatlich ein Sechzigstel der im Steuerrecht geltenden Werbungskostenpauschale (ab 1. Januar 2005: 15,33 Euro monatlich)

zusätzlich

- Zur Ausübung der Erwerbstätigkeit:
 - Die Kosten, die bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen bzw.
 - Bei Benutzung des Kfz 0,20 Euro für jeden Straßenkilometer Entfernung der kürzesten Wegstrecke, sofern dies gegenüber der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht unangemessen hoch ist

Wenn Sie Ausgaben nachweisen, die insgesamt höher sind als die Summe aus beiden Pauschalen, können diese höheren Ausgaben berücksichtigt werden.

Üben Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, müssen Sie die Einnahmen und Ausgaben aus Ihrer Tätigkeit, die im Laufe des Bewilligungszeitraumes anfallen, nachweisen. Näheres entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS), die Sie bei Ihrem Träger der Grundsicherung erhalten.

f) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Sie können bis zu Beträgen abgezogen werden, die in Unterhaltstiteln oder notariellen Unterhaltsvereinbarungen festgelegt sind.

g) Beträge, die bereits als Einkommen bei der Berufsausbildung oder -vorbereitung für ein Kind berücksichtigt wurden

Einkommen, das bereits nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Sozialgesetzbuches III bei der Leistungsberechnung berücksichtigt wurde, soll kein zweites Mal so angerechnet werden, dass es die Leistung mindert.

h) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Vom Brutto-Erwerbseinkommen wird anstelle der unter Punkt 7.2 c, d, e genannten Kosten (private Versicherungen, Vorsorge für Krankheit und Alter, Werbungskosten) ein Pauschalbetrag von 100 Euro abgezogen. Sind die Aufwendungen höher, können die höheren Beträge abgesetzt werden, sofern das Bruttoeinkommen 400 Euro monatlich übersteigt.

Darüber hinaus wird ein weiterer Teil nicht angerechnet:

- Vom Bruttoeinkommen zwischen 100,01 bis 800 Euro sind 20 Prozent frei
- Vom Bruttoeinkommen zwischen 800,01 und 1200 Euro sind nochmals 10 Prozent frei. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, erhöht sich der Betrag von 1200 auf 1500 Euro

Beispiel:

Sie haben 1500 Euro Brutto-Einkommen.
Angenommen, nach Abzug von Steuern
und Sozialversicherungsbeiträgen würden
1200 Euro verbleiben:

Davon bleiben frei:	100,00 Euro
Von 100,01 bis 800 Euro = 700 Euro bleiben zusätzlich 20 % frei =	140,00 Euro
Von 800,01 bis 1200 Euro bleiben nochmals 10 % frei,	<u>40,00 Euro</u>
Zusammen bleiben frei und werden nicht angerechnet =	280,00 Euro

Haben Sie ein minderjähriges Kind,
kämen maximal nochmals 30 Euro
Freibetrag hinzu (von 1.200 Euro bis
1.500 Euro brutto).

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung
aus (bis 400 Euro), dann zahlen Sie in der
Regel keine Steuer und keine Sozial-
versicherungsbeiträge. Vom Einkommen
können dann abgezogen werden:

Die Pauschale von	100,00 Euro
dazu 20 % von verbleibenden 300 Euro =	60,00 Euro
Das ergibt einen Freibetrag	160,00 Euro

Zum Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern ohne
Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung siehe Punkt 2.

7.3 Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften der Grundsicherung für Arbeitsuchende; sie werden deshalb im Rahmen der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen).

Beispiele:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen
- Erziehungsgeld
- Elterngeld in Höhe des anrechnungsfreien Betrages
- Blindengeld
- Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind ganz und für das dritte Pflegekind zu 25%

7.4 Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)

Einnahmen aus einer „Arbeitsgelegenheit“ (auch „Zusatz-job“ oder „Ein-Euro-Job“ genannt) werden auf das Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Solche „Jobs“ sind auch keine Beschäftigung im versicherungsrechtlichen Sinn, also nicht versicherungspflichtig in der Sozialversicherung.

7.5 Zeitpunkt der Einkommensanrechnung

Einkommen wird in dem Monat angerechnet, in dem es Ihnen zugeflossen ist. Da Arbeitslosengeld II aber bereits am Monatsanfang ausgezahlt wird, kann es sein, dass - bei späterem Zufließen von Einkommen im gleichen Monat - bereits zuviel gezahlt wurde. Der überzahlte Betrag ist dann zu erstatten.

Beispiel: Sie beziehen laufend Arbeitslosengeld II. Am 01.06.2009 nehmen Sie eine geringfügige Beschäftigung auf und erhalten Ihren ersten Lohn am 30.06.2009 ausgezahlt. Dieser Lohn ist als Einkommen zu berücksichtigen, da er im Juni zugeflossen ist. Da für den Monat Juni aber bereits Arbeitslosengeld II ausgezahlt wurde, haben Sie zu viel Arbeitslosengeld II erhalten. Den zu viel gezahlten Betrag müssen Sie erstatten.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist.

8.1 Was gilt als Vermögen?

Als Vermögen gelten alle Güter einer Person, die in Geld messbar sind, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören zum Beispiel: Bargeld, Guthaben auf Anlage-Konten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (zum Beispiel Aktien- und Fondsanteile), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (zum Beispiel, weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Einkommen, das vor der Bedarfszeit (also vor der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

Zum Antrag gibt es eine Anlage VM, in der Sie die verschiedenen Vermögensarten, falls vorhanden, eintragen müssen.

Beispiel:

Herr M. (nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit) ist allein stehend und hat 18 Jahre lang monatlich 100 Euro in eine Lebensversicherung eingezahlt.

Dieses angesammelte Vermögen ist verwertbar, denn der Rückkaufwert der Lebensversicherung (hier zum Beispiel 20.000 Euro) kann für den Unterhalt eingesetzt werden.

Hinweis:

Es kann günstiger sein, die Lebensversicherung nicht zu kündigen, sondern an ein Unternehmen zu verkaufen, das die Beiträge weiter bezahlt. Häufig kann dabei der Todesfallschutz beibehalten werden. Informationen hierzu können Sie bei Verbraucherzentralen erhalten.

8.2 Vom Vermögen abzuziehen sind:

■ Freibeträge

Sie haben einen Grundfreibetrag für sich und Ihren Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr (Alter mal 150), mindestens aber 3100 Euro. Wenn Sie vor dem 1.1.1948 geboren sind, haben Sie einen Freibetrag von 520 Euro je Lebensjahr. Der Grundfreibetrag von 3100 Euro gilt auch für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind.

Beispiel:

Ehepaar M:

Herr M. ist 38 Jahre alt.	Er hat	38 x 150 Euro = 5 700 Euro Freibetrag
Frau M. ist 32 Jahre alt.	Sie hat	32 x 150 Euro = 4 800 Euro Freibetrag
Tochter A ist 17 Jahre alt.	Sie hat	3 100 Euro Freibetrag

■ Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“

Nicht als Vermögen angerechnet werden Ansparungen aus so genannten Riester-Verträgen einschließlich der Erträge daraus. Bedingung: Der Inhaber darf das Vermögen der Altersvorsorge nicht vorzeitig verwenden.

■ Sonstige Altersvorsorge

Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, bleibt bis zur Höhe von 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei. Bedingung: Die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand muss vertraglich und unwiderruflich ausgeschlossen sein. Ein vertraglicher Ausschluss von Beträgen, die über den Freibetrag hinausgehen, ist nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes unzulässig.

■ Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Der Freibetrag von 750 Euro steht jedem in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen zu.

8.3 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände sind nicht zu berücksichtigen:

■ Angemessener Hausrat

Dazu gehören alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

■ Ein angemessenes Kraftfahrzeug

für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

■ Für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Sofern Sie oder Ihr Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird das (nachweislich) für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann zum Beispiel die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr sein.

■ Eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück

■ Vermögen zur Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen

Vermögen, das zur baldigen Beschaffung oder zum Erhalt eines Hausgrundstücks bestimmt ist, wird nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Hausgrundstück zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.

■ Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist

Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Könnte durch die Verwertung nur ein Ergebnis erzielt werden, das um mehr als zehn Prozent unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

8.4 Absehen von sofortiger Vermögensverwertung

Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwertung von Vermögen, das eigentlich (mit der Folge einer verringerten oder keiner Leistung) zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (zum Beispiel mit einer Hypothek) oder in anderer Weise gesichert wird.

Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

Wenn Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld Leistungen der Grundsicherung beziehen, können Sie für eine Übergangszeit einen monatlichen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten.

Der Zuschlag wird in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dem letzten Tag mit Arbeitslosengeld gezahlt. Im zweiten Jahr des Zeitraumes ist der Zuschlag um 50 Prozent vermindert.

Beispiel:

Arbeitslosengeld bis:	15. Oktober 2008
Antrag auf	
Arbeitslosengeld II am:	1. November 2008
Das 1. Jahr des	
Zeitraumes beginnt am:	16. Oktober 2008 und läuft bis 15. Oktober 2009
Das 2. Jahr des	
Zeitraumes beginnt am:	16. Oktober 2009 und läuft bis 15. Oktober 2010
Zuschlagzahlung	
100 Prozent vom	1. November 2008 – 15. Oktober 2009
Zuschlagzahlung	
50 Prozent vom	16. Oktober 2009 – 15. Oktober 2010

Als Zuschlag werden zwei Drittel des Unterschieds bewilligt zwischen

- dem letzten Arbeitslosengeld - **zuzüglich** gegebenenfalls Wohngeld - einerseits und
- andererseits dem Arbeitslosengeld II, das an Sie und Ihre Angehörigen gezahlt wird (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung).

Rechenweg: (Arbeitslosengeld + Wohngeld) minus Arbeitslosengeld II (einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung) = Differenzbetrag; positiver Differenzbetrag x 2 : 3 = Zuschlag.

Die Höhe des Zuschlags ist begrenzt. Der Zuschlag beträgt höchstens

	im ersten Jahr	im zweiten Jahr
– bei allein stehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	160 Euro/Monat	80 Euro/Monat
– bei nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partnern zusammen	320 Euro/Monat	160 Euro/Monat
– bei Kindern, die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, je:	60 Euro/Monat	30 Euro/Monat

Haben mehrere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorher Arbeitslosengeld bezogen, ist jedes Mitglied für sich zuschlagsberechtigt. Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, ist der Zuschlag neu festzusetzen. Während einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II wegen einer Pflichtverletzung (Sanktion) entfällt die Zahlung des Zuschlags ganz (siehe Punkt 15).

Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen, erhalten zum 01. August eines Jahres eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100 Euro. Als weitere Voraussetzung muss mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Die Leistung wird bei Besuch einer berufsbildenden Schule nicht erbracht, wenn der Schüler oder die Schülerin einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung erhält.

Die Leistung wird erstmals zum 01.08.2009 gezahlt.

Auch Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten diese Leistung, wenn sie am 01. August des jeweiligen Jahres Arbeitslosengeld II erhalten. Wichtig ist hier jedoch, dass der Umzug des Schülers vom Träger der Grundsicherung genehmigt wurde.

Sie müssen den Schulbesuch für die erstmalige Gewährung der Leistung bei der Einschulung des Kindes nachweisen. Danach ist eine Bestätigung über den Schulbesuch erst wieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers bzw. ab dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 nötig. Der Besuch einer berufsbildenden Schule muss immer nachgewiesen werden. Als Nachweis der Einschulung kann z. B. die Aufnahmebestätigung der Schule, die Schulbescheinigung oder der Schulausweis dienen. In allen anderen Fällen ist eine Schulbescheinigung einzureichen, aus der neben dem Schultyp auch die besuchte Jahrgangsstufe hervorgehen muss.

Beachten Sie aber bitte, dass zwischenzeitliche Änderungen (z. B. Schulabbruch) selbstverständlich unverzüglich mitzuteilen sind.

Zusätzliche Leistung wird zweckgebunden gezahlt. Sie ist ausschließlich für die Beschaffung von Schulbedarf (z. B. Schreib- und Rechenmaterialien) einzusetzen. Der Träger der Grundsicherung kann einen Nachweis darüber verlangen, wofür Sie die Leistung verwendet haben. Sie sollten daher die Kaufbelege aufbewahren.

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie während des Bezuges von Arbeitslosengeld II arbeitsunfähig werden, behalten Sie den Schutz in der Sozialversicherung und erhalten Leistungen in Höhe des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II.

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld II arbeitsunfähig krank werden, sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer beizufügen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies bitte ebenfalls sofort mit.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II (nicht beim Sozialgeld) werden Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Rentenversicherung.

12.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Bezieher von Sozialgeld werden nicht durch den Träger der Grundsicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Hinsichtlich Ihres Versicherungsschutzes setzen Sie sich bitte selbstständig mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Gleiches gilt für die Rentenversicherung.

Während Sie Arbeitslosengeld II bekommen, sind Sie grundsätzlich pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung, falls für Sie keine Familienversicherung möglich ist. Die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zahlt allein der Träger.

Waren Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in einer privaten Krankenversicherung versichert, können Sie auch während des Alg II-Bezuges privat versichert bleiben. Waren Sie bisher ohne Krankenversicherung und sind hauptberuflich selbstständig tätig oder nach § 6 Abs. 1 oder 2 SGB V versicherungsfrei, werden Sie ebenfalls nicht über Ihren Alg II-Bezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen. Gegebenenfalls kann Sie jedoch Ihre Grundsicherungsstelle mit einem Zuschuss finanziell unterstützen.

Weiterhin gibt es besondere Regelungen zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht, wenn Sie zu Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld II das 55. Lebensjahr vollendet haben. Wenn Arbeitslosengeld II als Darlehen gezahlt wird oder nur Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung, für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder mehrtägige Klassenfahrten gewährt werden, besteht keine Versicherungspflicht.

Bei Versicherungspflicht meldet Sie der Träger grundsätzlich bei derselben gesetzlichen **Krankenkasse** an, bei der Sie vor dem Alg II-Bezug kranken- und pflegeversichert waren. Sie können eine andere Krankenkasse wählen, wenn Sie Ihrer bisherigen Krankenkasse rechtzeitig gekündigt haben.

Als Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse können Sie nicht zu einer anderen Krankenkasse wechseln.

Falls Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in keiner gesetzlichen Krankenkasse und auch nicht privat versichert waren (zum Beispiel, wenn Sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II Sozialhilfe bezogen haben), müssen Sie eine Krankenkasse wählen, bei der Sie Mitglied werden wollen, und sich dort anmelden. Legen Sie danach bitte umgehend die entsprechende Mitgliedsbescheinigung beim Träger vor.

Sie können z. B. wählen:

- Die AOK Ihres Wohnortes
- Eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist
- Eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn Sie vorher in einem Betrieb beschäftigt waren, der Ihnen den Zugang zu dieser Krankenkasse ermöglicht oder wenn die Satzung der jeweiligen Betriebs- oder Innungskrankenkasse die Mitgliedschaft auch von Betriebsfremden zulässt
- Die Krankenkasse des Ehegatten

Wenn Sie Ihr Wahlrecht nicht ausüben, wird Ihr Träger dies an Ihrer Stelle tun.

An die gewählte Krankenkasse sind Sie mindestens 18 Monate gebunden. Danach können Sie Ihre Mitgliedschaft jeweils zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Wenn Ihre Krankenkasse den Beitragssatz erhöht, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht.

Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Wenn Sie die Krankenkasse wechseln, legen Sie bitte Ihrem Träger eine Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse vor.

Aus Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Der Träger meldet Ihrer Krankenkasse Beginn und Ende des Leistungsbezuges sowie etwaige Unterbrechungen.

Ihr Träger versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich - auch rückwirkend - mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Für den Fall, dass Sie nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, haben Sie also noch keine Versicherung! Sie sollten deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung über einen vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen abschließen.

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug (zum Beispiel aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung) müssen Sie damit rechnen, dass Sie Ihrem Träger außer den überzahlten Leistungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ersetzen müssen.

12.2 Familienversicherung

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, werden Sie eventuell im Rahmen einer Familienversicherung bei anderen mitversichert. Besteht diese Möglichkeit bei Ihnen, können die Kosten für eine andere, private Absicherung durch Ihre Grundsicherungsstelle nicht übernommen werden.

Eine Familienversicherung ist - unter bestimmten Bedingungen - eine Mitversicherung, die bei einem bereits Versicherten (Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteil; dem so genannten Stammversicherten) möglich ist. Ob eine Familienversicherung besteht, prüft grundsätzlich der zuständige Träger der Leistungen der Grundsicherung. Beziehen beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslosengeld II, wird in der Regel derjenige pflichtversichert (stammversichert), der die Leistung beantragt hat und entgegen nimmt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den anderen Ehegatten/Lebenspartner schriftlich zum Pflichtversicherten zu bestimmen.

12.3 Unfallversicherung

Als Leistungsempfänger sind Sie dann gegen Unfall versichert, wenn Sie auf **besondere Aufforderung** hin Ihren Träger oder andere Stellen aufsuchen (zum Beispiel zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber). Einen Wegeunfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrem Träger anzeigen.

Beachten Sie bitte: Werden Sie von einem beauftragten Dritten (zum Beispiel einem privaten Arbeitsvermittler) aufgefordert, diesen aufzusuchen, sind Sie nicht gesetzlich gegen Unfall versichert. Für Ihre Unfallversicherung hat in diesem Fall der Dritte zu sorgen!

12.4 Rentenversicherung

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II (nicht beim Sozialgeld) sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, außer Sie sind versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbstständig tätig oder zum Beispiel wegen Krankengeldbezuges versicherungspflichtig oder Schüler. Den Rentenversicherungsbeitrag zahlt der Träger allein. Die Rentenversicherung erfolgt auf der für alle Bezieher gleichen Basis von 205 Euro (seit Januar 2007) – unabhängig von der Höhe des Arbeitslosengeldes II. Wenn Sie Arbeitslosengeld II als Darlehen beziehen oder nur Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung, für Bekleidung (einschließlich Schwangerschaft und Geburt) oder für mehrtägige Klassenfahrten erhalten, werden Sie nicht rentenversichert.

Welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden, teilt Ihnen der Träger mit.

Tipp: Über die Möglichkeit der ergänzenden Altersvorsorge im Rahmen der staatlichen „Riester-Förderung“ informieren Sie sich bitte bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Kreditinstitut. Weitere Informationen zum Thema „zusätzliche Altersvorsorge“ erhalten Sie u.a. bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, bei den Verbraucherzentralen und unter den folgenden Internet-Adressen:

www.bmas.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

www.infonet-altersvorsorge.de

12.5 Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung

Der Träger meldet dem Rentenversicherungsträger auch Zeiten der Arbeitslosigkeit **ohne Leistungsbezug**, wenn Sie selbst eine Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen) und für Vermittlungsbemühungen Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass Sie

- sich bei Ihrer Agentur arbeitslos gemeldet haben und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben, sowie
- Arbeitslosengeld II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit **nicht** bezogen haben.

Sollten Sie arbeitslos sein und wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, melden Sie sich - sofern noch nicht geschehen - bitte umgehend arbeitslos bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen, als **Anrechnungszeit** berücksichtigt werden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihre Agentur nicht beurteilen. Im Zweifel wenden Sie sich daher bitte an Ihren Rentenversicherungsträger oder eine örtliche Auskunft- und Beratungsstelle für Rentenangelegenheiten.

Wenn Sie vor dem 02. Januar 1950 geboren sind und Ihre Arbeitslosigkeit vor dem 01. Januar 2008 begonnen hat, wird die Zeit ohne Leistungsbezug selbst dann von Ihrem Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt, wenn Sie nicht mehr voll am Erwerbsleben teilnehmen möchten.

Welche Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger konkret für Sie gemeldet werden, teilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit mit.

13.1 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Trotz des Bezuges von Arbeitslosengeld II werden Sie nicht immer in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtig oder können nicht familienversichert werden. Sie können dann unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen bei einer privaten Krankenversicherung erhalten.

Von Ihrem Träger wird an Stelle des Pflichtbeitrages ein Zuschuss zu den Beiträgen an Sie gezahlt, die Sie an eine private Krankenversicherung zu zahlen haben. Der Zuschuss ist nicht höher als der Beitrag, der in der gesetzlichen Krankenversicherung vom Träger zu zahlen wäre.

Die private Krankenversicherung bietet einen Beitrag im sogenannten Basistarif an. Sind Sie hilfebedürftig, wird dieser Beitrag halbiert. Haben Sie keine Versicherung im Basistarif abgeschlossen, wird zudem Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen. Ihren Beitrag sowie Ihren individuellen Beitrag im Basistarif müssen Sie nachweisen.

Ist der Zuschuss geringer als Ihr Beitrag, kann die Differenz von Ihrem Einkommen abgesetzt werden. Fragen zur Fortsetzung einer privaten Kranken-/Pflegeversicherung während beziehungsweise nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihr Versicherungsunternehmen.

In der Rentenversicherung können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht durch den Bezug von Arbeitslosengeld II befreien lassen. Hierzu erteilen Ihnen die Rentenversicherungsträger nähere Auskünfte.

Wenn Sie aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** sind, wird von Ihrem Träger für die Dauer des Leistungsbezuges ein Zuschuss zu Ihren Beiträgen an die Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung, für eine private Alterssicherung oder wegen einer Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte gezahlt. Der Zuschuss ist auf die Höhe

des Betrages begrenzt, der vom Träger ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Bitte beachten Sie hierzu auch das gesonderte Merkblatt „Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen“.

13.2 Zuschuss zur Kranken-/Pflegeversicherung, um Bedürftigkeit zu vermeiden

Falls für Sie kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, sind Sie nicht kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie dann auch nicht über eine Familienversicherung versichert sind (zum Beispiel bei Ihrem Ehepartner, Ihrem Lebenspartner oder als Kind eines Kassenmitgliedes, siehe Punkt 12.2), müssen Sie sich selbst versichern. Die Beiträge werden auf Antrag übernommen, wenn Sie nur durch das Zahlen des Beitrags bedürftig würden und somit doch Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten. Der Zuschuss ist maximal so hoch, dass Sie nicht bedürftig im Sinne des Arbeitslosengeldes II werden.

Entsprechendes gilt, wenn Sie Sozialgeld erhalten. Im Regelfall könnten Sie dann auch über einen Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft, der selbst Arbeitslosengeld II bezieht, familienversichert sein. Die Möglichkeit einer Familienversicherung prüft allein die zuständige Krankenkasse.

Den Zuschuss erhalten Sie nur auf Antrag.

13.3 Übernahme des Zusatzbeitrages

Kann Ihre Krankenkasse Ihren Finanzbedarf nicht decken, kann sie einen Zusatzbeitrag von Ihnen erheben. In diesen Fällen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht Ihrer Mitgliedschaft. Bedeutet der Wechsel der Krankenkasse für Sie eine besondere Härte, kann der Zusatzbeitrag durch Ihre Grundsicherungsstelle übernommen werden. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist durch Sie darzulegen.

14.1 Grundpflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Beim Arbeitslosengeld II steht neben dem Grundsatz des Förderns gleichberechtigt der Grundsatz des Forderns. Das heißt, dass Sie in erster Linie selbst gefordert sind, konkrete Schritte zur Behebung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. So müssen Sie sich selbstständig bemühen, Ihre Erwerbslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hierzu gehört auch, dass Sie grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für Ihren Ansprechpartner persönlich auf dem Postweg erreichbar sind und den Träger täglich aufsuchen können. Sollten Sie beabsichtigen, sich vorübergehend unter einer anderen Anschrift aufzuhalten, so sind Sie verpflichtet, Ihren Ansprechpartner zu informieren.

Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weitreichende Folgen. Sie müssen mit einer Kürzung der Leistung bis hin zum völligen Wegfallen des Arbeitslosengeldes II rechnen unter Umständen auch für die Vergangenheit. Dies gilt auch, wenn Sie einer Aufforderung zur persönlichen Meldung nicht folgen. Sind Sie unter 25 Jahre alt, hat die mehrmalige Verletzung der Meldepflichten gegebenenfalls die Einstellung der Kindergeldzahlungen durch die Familienkasse zur Folge.

Bitte beachten Sie also die nachfolgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse ganz besonders, um Schaden von vornherein auszuschließen.

Wenn Sie sich - trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen - weigern,

- eine Ihnen angebotene Vereinbarung zur Eingliederung abzuschließen,
- Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen oder eine vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen,

- eine Ihnen zumutbare Arbeit (auch mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte), eine Ihnen zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) oder ein so genanntes Sofortangebot aufzunehmen oder fortzuführen oder
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (Arbeitsgelegenheit) auszuführen,

werden Ihrem Verhalten Sanktionen folgen; insbesondere auch,

wenn Sie eine Eingliederungsmaßnahme abbrechen!

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie Anlass für den Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme gegeben haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie schuldhaft den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen, den Maßnahmeerfolg gefährden oder wenn dem Maßnahmeträger Ihr Verbleiben in der Maßnahme nicht zugemutet werden kann (zum Beispiel bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen oder grober Missachtung der Unterrichts- oder Betriebsordnung).

Sanktionen sind auch vorgesehen, wenn Sie

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch oder eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes II zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr gegebenenfalls unwirtschaftliches Verhalten (zum Beispiel ständig ungerechtfertigte hohe Telefon- oder Stromkosten) nicht ändern,
- kein Arbeitslosengeld erhalten, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist,
- Sie die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würden.

14.2 Pflicht zur persönlichen Meldung

Solange Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, sind Sie auch verpflichtet, sich bei Ihrem Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls Ihr Träger Sie dazu auffordert.

Das kann auch erforderlich sein, um mit Ihnen wegen der Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren oder zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit) zu sprechen. Ihr Träger kann bestimmen, dass - falls Sie zum Zeitpunkt der Meldung krank sein sollten - die Meldeaufforderung für den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit gilt. Sie sind dann verpflichtet, sich am ersten Tag, an dem Sie wieder arbeitsfähig sind, persönlich zu melden. Auch während eines Widerspruchs- oder sozialgerichtlichen Verfahrens gilt diese Meldepflicht in der Zeit, für die Sie Leistungen beanspruchen.

Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Träger und geben Sie auch den Grund an, damit Ihnen Sanktionen erspart bleiben.

14.3 Urlaub

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er einem Arbeitnehmer während seines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Sie als Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich aber mit vorheriger Zustimmung Ihres Ansprechpartners für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch ins Ausland verreisen (so genannte Ortsabwesenheit). Allerdings darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch die Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Während dieser Zeit sind Sie von den unter 13.1 genannten Pflichten befreit. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Für einen Aufenthalt außerhalb Ihres Wohnortes (egal ob im In- oder Ausland) benötigen Sie vorab immer die Zustimmung Ihres Ansprechpartners!

Nach Rückkehr an Ihren Wohnort sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich bei Ihrem Ansprechpartner zurückzumelden.

Eine unerlaubte Ortsabwesenheit führt zum Wegfall und gegebenenfalls zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II. Gleiches gilt bei einer verspäteten Rückmeldung, auch wenn Sie rechtzeitig wieder an Ihrem Wohnort zurückgekehrt sind!

TIPP:

Bevor Sie ins Ausland verreisen, empfiehlt es sich, eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, da die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten für einen krankheitsbedingten Rücktransport aus dem Ausland übernehmen. Private Auslandskrankenversicherungen sind bereits für einen geringen Betrag (ca. 10,- €) zu haben.

Informieren Sie sich außerdem bei Ihrer Krankenkasse über Ihren Versicherungsschutz im Ausland!

15.1 Kürzung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Die Leistung kann danach vermindert werden oder ganz entfallen.

Als Folge eines pflichtwidrigen Verhaltens wird Ihr Arbeitslosengeld II in einem ersten Schritt um 30 Prozent des Ihnen zustehenden Regelsatzes gekürzt. Außerdem entfällt der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld (siehe Punkt 9) eventuell zustehende Zuschlag.

15.2 Sanktionen bei Verletzen der Meldepflicht

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Träger oder einer sonstigen Dienststelle des Trägers persönlich zu melden, müssen Sie folgen.

Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind, wird das Arbeitslosengeld II bei einer ersten Verletzung der Meldepflicht um 10 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt. Das gleiche gilt, wenn Sie zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen.

15.3 Wiederholte Pflichtverletzung

Wenn Sie wiederholt Ihre Pflichten verletzen, obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind, wird das Arbeitslosengeld II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent des maßgebenden Regelsatzes gekürzt, bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vollständig. Im Einzelfall kann die Minderung auch für weitere wiederholte Pflichtverletzungen auf 60 Prozent des Regelsatzes beschränkt werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

Bei einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz abgesenkt, der sich aus der Summe des Prozentsatzes der Minderung auf Grund der vorangegangenen Meldepflichtverletzung und zusätzlichen 10 Prozent ergibt.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes ein Jahr vergangen ist.

Beispiele:

30 Prozent Kürzung vom 1.3.08 bis 31.5.08. Danach erneute Pflichtverletzung am 3.8.2008. Als Folge wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vom 1.9. bis 30.11.2008 um 60 Prozent des Regelsatzes gemindert.

Wegen Verstoßes gegen Meldepflichten 10 Prozent Kürzung vom 1.3.08 bis 31.5.08. Einer weiteren Einladung zum 10.7.08 wird nicht gefolgt. Als Folge wird der Anspruch vom 1.8.08 bis 31.10.08 um 20 Prozent des Regelsatzes gemindert.

Bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent der Regelleistung können zu den Geldleistungen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) erbracht werden, insbesondere dann, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

15.4 Dauer der Sanktionen

Die Leistungen werden jeweils für drei Monate abgesenkt oder ganz entzogen, auch wenn das Verhalten, mit dem eine Pflicht verletzt wurde, nicht so lange andauert. Folgt in dieser Zeit eine erneute Pflichtverletzung, beginnt ein weiterer dreimonatiger Zeitraum.

15.5 Keine Folgen bei wichtigem Grund

Wenn Sie für Ihr an sich pflichtwidriges Verhalten einen wichtigen Grund haben, sind keine Sanktionen vorgesehen. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn ein Abwägen Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit ein besonderes Gewicht zu Ihren Gunsten ergibt. Aufgrund der klaren Bestimmungen zur Zumutbarkeit können wichtige Gründe zur Ablehnung einer Erwerbstätigkeit **nur in Ausnahmefällen** anerkannt werden (siehe auch unter Punkt 3.7).

Beispiel:

Für das Aufgeben oder Ablehnen einer zumutbaren Arbeit liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- die Pflege eines Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

15.6 Strengere Folgen für Hilfebedürftige unter 25 Jahren

Wenn Sie zwischen 15 bis unter 25 Jahre alt sind, erhalten Sie bei Pflichtverletzungen (mit Ausnahme von Meldeverstößen) für die Dauer von drei Monaten keine Geldleistungen mehr. Sie haben dann auch keinen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Es werden lediglich noch die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, die jedoch regelmäßig nur direkt an Ihren Vermieter ausgezahlt werden.

Daneben sind aber ergänzende Sach- oder geldwerte Leistungen (zum Beispiel Lebensmittelgutscheine) möglich.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Dauer von drei Monaten nicht mehr übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten der Unterkunft weiter gezahlt werden.

Die Dauer der Sanktion kann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzt werden.

15.7 Sanktionen bei Sozialgeld

Wenn Sie Sozialgeld beziehen sind Sanktionen vorgesehen, wenn Sie

- einer Aufforderung des Trägers, sich persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommen,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert haben, einen Anspruch auf Sozialgeld oder eine Erhöhung zu erwirken,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Ihr unwirtschaftliches Verhalten nicht ändern.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Antrag prüfen und darüber entscheiden zu können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und die deshalb im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie Auskünften durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und un- aufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu Ihren Angaben ergeben. Nur so kann die Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, zum Beispiel die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, für Sie eine Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten
- Sie Ausländer sind und sich an Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- Sich Ihre Anschrift ändert: Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Kosten der neuen Unterkunft einzuholen ist
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen
- Sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen beziehungsweise das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/ (Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden

Der Anzeigepflicht muss grundsätzlich der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft auch für die anderen Angehörigen nachkommen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er die dafür erforderlichen Informationen erhält, die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind und den Inhalt des Merkblattes kennen. Die Anzeigepflicht des Vertreters entbindet die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht von ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten.

Bitte achten Sie darauf, vollständige und richtige Angaben zu machen und teilen Sie Änderungen umgehend mit. Das liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie eventuell zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückerstatten und erfüllen möglicherweise einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand. Leistungsmissbrauch wird mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Bitte beachten Sie: Sie erhalten Ihre Leistungen monatlich im Voraus. Spätere Änderungen, die sich auf die Höhe der Zahlung für den bereits laufenden Monat auswirken (z.B. Erwerbseinkommen), können daher zu einer insgesamt zu hohen Zahlung für diesen Monat führen, obwohl Sie diese Änderungen rechtzeitig mitgeteilt haben. Die zu viel gezahlte Leistung ist gleichwohl zu erstatten, wenn Sie grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass sich die Änderung auf die Leistungshöhe auswirken kann.

Wie werden Ansprüche gegen Dritte behandelt?

Haben Sie oder ein anderes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft, welches Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält, einen Anspruch gegen einen Dritten (keinen Leistungsträger), geht der Anspruch für die Zeit, für die Aufwendungen entstanden sind, kraft Gesetzes auf den Träger der Grundsicherung über. Den Anspruch hat dann Ihr Träger, jedoch maximal nur bis zur Höhe der Leistung, die er Ihnen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zahlt oder gezahlt hat. Ein darüber liegender Forderungsanteil verbleibt Ihnen oder dem anderen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Für die Vergangenheit wirkt der Übergang nur, wenn dem Verpflichteten die Erbringung von Leistungen angezeigt worden ist.

Ein solcher Anspruch, den Sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haben, kann beispielsweise sein:

- ein Anspruch gegen die private Kranken- und Pflegeversicherung
- ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung
- ein Pflichtteilsanspruch gegen Erben oder ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung

Ebenso gehen zivilrechtliche Unterhaltsansprüche (zum Beispiel Scheidungs- und Trennungsunterhalt, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern) auf den Träger bis zur Höhe der erbrachten Leistung über. Der Anspruch geht nicht über, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird.

Von Verwandten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft wird in der Regel kein Unterhalt verlangt. Das ist nur dann anders, wenn der, dem der Unterhalt zusteht, minderjährig ist oder den Unterhalt selbst einfordert. Auch wenn ein Leistungsempfänger noch keine abgeschlossene Berufsausbildung hat und noch nicht 25 Jahre alt ist, wird von seinen Eltern Unterhalt beansprucht. Der Unterhaltsanspruch einer Frau wird, solange sie schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut, nicht von ihren Eltern gefordert.

Den übergebenen Anspruch können Sie sich zur gerichtlichen Geltendmachung zurück übertragen lassen beziehungsweise - soweit der Anspruch bereits geltend gemacht wurde - abtreten lassen.

Der Träger benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus den Paragraphen 60 und Folgenden des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden - den Gesetzen entsprechend - nach Abschluss des Leistungsverfahrens vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder - in den vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann der Träger der Grundsicherung auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (zum Beispiel an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden sind die Träger befugt, Daten von Leistungsempfängern über Ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse in automatisierten Abgleichen mit den Daten anderer Leistungsträger - und bestimmter anderer Stellen - zu vergleichen (zum Beispiel mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden

beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister. Die empfangenen Daten werden nach dem Abgleichen gelöscht, soweit sie ohne einschlägiges Ergebnis waren.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

Ärztliche und psychologische Gutachten sind von der Über-
sendung ausgenommen, wenn Sie der Übermittlung aus-
drücklich widersprochen haben.

Nachweis des Leistungsbezuges gegenüber anderen Behörden

Dass Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihres Trägers und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (zum Beispiel Gutschriftmitteilung Ihrer Bank, Zahlungsanweisung zur Verrechnung) nachweisen.

Nach dem Ende des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie von Ihrem Träger einen Leistungsnachweis. Darin sind unter anderem die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben.

Bitte bewahren Sie Nachweise gut auf!

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei.

TIPP:

Einen Nachweis über den Bezug von Leistungen können Sie zum Beispiel nutzen, um eine Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale) zu beantragen.

Als Nachweis dient Ihr Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II ohne Berechnungsbogen im Original oder in beglaubigter Kopie oder eine entsprechende Bestätigung des Leistungsträgers im Original. Sie sollten sich in Ihrem eigenen Interesse Kopien des Bewilligungsbescheides für Ihre Unterlagen fertigen, sofern Sie den Originalbewilligungsbescheid an die GEZ übersenden.

Stellen Sie den Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren so schnell wie möglich, spätestens aber am selben Tag wie den Antrag auf Arbeitslosengeld II. Bei einer verspäteten Antragstellung entstehen Ihnen Nachteile, da die Befreiung dann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann als die Bewilligung der SGB II-Leistungen.

Übrigens: Den Nachweis über den Bezug von Leistungen können Sie der GEZ nachreichen!

Bescheide, und wie Sie dagegen vorgehen können (Rechtsbehelfe)

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistung und jede spätere Änderung dieser Entscheidung teilt Ihnen der für Sie zuständige Träger schriftlich mit einem so genannten „Bescheid“ mit. Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie auch,

- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen werden kann,
- wenn die Leistung vermindert oder die Zahlung ganz eingestellt wird,
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten haben und sie zurückzahlen müssen.

Sind Sie mit einer Entscheidung Ihres Trägers nicht einverstanden, können Sie oder eine andere vom Bescheid betroffene Person innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss bei dem Träger, der den Bescheid erlassen hat, schriftlich eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Entscheidung wird dann nochmals überprüft.

Kann danach nicht so, wie Sie es gefordert haben, entschieden werden, erhalten Sie einen schriftlichen **Widerspruchsbescheid**, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem **Widerspruchsbescheid** erhalten.

Bei einer Klage muss Ihr Träger dem **Sozialgericht** die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden.

Ärztliche und psychologische Gutachten werden dem Gericht nur dann nicht übersandt, wenn Sie der Weitergabe ausdrücklich widersprochen haben.

Widerspruch und Klage haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass zunächst die mit einem Bescheid bekannt gegebene Rechtsfolge sogleich eintritt.

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Februar 2009

www.arbeitsagentur.de